

Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. März 2006

**Änderung der Kantonsverfassung
(Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz)**

vom 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug
beschliesst:*

I.

Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 20

¹ In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

- a) zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

² Das gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk am in Kraft.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)